

Entschädigungssatzung Gemeinde Fehrbellin

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.05.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

I. Gemeindevertretung/hauptamtlicher Bürgermeister

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 70,00 Euro.
 - b) für jede Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro.
 - c) für die Teilnahme an Arbeitsberatungen ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Angehörigen der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Sitzung teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (4) Sonstige Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro.
- (5) Fehlen Abgeordnete bei Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen nach der jeweiligen Sitzung beim Ratsbüro abgegeben, so wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für jeden Fall des unentschuldigten Fehlens für diesen Monat um 20 % gekürzt. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 20 %. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Trauerfälle vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet im Zweifel die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Vorsitzende der Gemeindevertretung für die Wahrnehmung seiner besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält der Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die restlichen 50 % verbleiben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Die Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 135,00 Euro.
- (2) Der 1. Stellvertreter erhält monatlich 70,00 Euro.
- (3) Der 2. Stellvertreter erhält im Falle der Vertretung, länger als 2 Wochen, eine Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro monatlich.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstsatz von 10 Euro pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt (max. 35 h pro Monat). § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, Vorsitzender der Gemeindevertretung, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Stelle eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

II Ortsbeiräte/Ortsvorsteher

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Ortsteilen:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| bis 500 Einwohner | 230,00 Euro, |
| von 501 bis 1000 Einwohner | 290,00 Euro, |
| von 1001 bis 1500 Einwohner | 450,00 Euro, |
| ab 1501 | 650,00 Euro. |

- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsvorstehers erhält der Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die restlichen 50 % verbleiben dem Ortsvorsteher.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld von 24,00 Euro.
- (5) Die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Arbeitsberatungen der Gemeindevertretung für jede Sitzung ein Sitzungsgeld 24,00 Euro.
- (6) Fehlen Abgeordnete bei Sitzungen des Ortsbeirates und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen nach der jeweiligen Sitzung beim Ratsbüro abgegeben, so wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für jeden Fall des unentschuldigtem Fehlens für diesen Monat um 20 % gekürzt. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 20 %. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Trauerfälle vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet im Zweifel die/der Ortsvorsteher, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.
- (7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Fehrbellin, 04.06.2024

M. Perschall
Bürgermeister